



2016/0000(INI)

12.1.2016

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Bewertung der IAS-Verordnung und die Tätigkeit der IFRS-Stiftung,
der EFRAG und des PIOB
(2016/0000(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Theodor Dumitru Stolojan

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	9

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Bewertung der IAS-Verordnung und die Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB (2016/0000(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013² über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG³ des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG⁴ und 83/349/EWG⁵ des Rates,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 258/2014⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG⁷,
- unter Hinweis auf den im Oktober 2013 von Philippe Maystadt vorgelegten Bericht mit dem Titel „Sollten die EFRS-Standards europäischer sein?“,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 2. Juli 2014 an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der EFRAG-Reform im Anschluss an die Empfehlungen des Maystadt-Berichts (COM (2014)0396),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 18. Juni 2015 an das Europäische Parlament und den Rat über die Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (COM (2015)0301),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 17. September 2015 an das Europäische Parlament und den Rat über die Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB im Jahr 2014 (COM (2015)0461),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 30. September 2015 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

¹ ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1.

² ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

³ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

⁴ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

⁵ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1.

⁶ ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1.

⁷ ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 1. 8.

und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion“ (COM (2015)0468),

- unter Hinweis auf die Studie zum IASB („Die Rolle der Europäischen Union in internationalen Wirtschaftsforen – Arbeitsunterlage Nr. 7: das IASB“) und die vier Studien zu IFRS 9 („IFRS Durchsetzungskriterien in Bezug auf IFRS 9“, „Die Bedeutung von IFRS 9 für die Finanzstabilität und Aufsichtsvorschriften“, „Wertminderungen von griechischen Staatsanleihen nach IAS 39 und IFRS 9: Eine Fallstudie“ und „Auf erwarteten Verlusten basierende Rechnungslegung für die Wertminderung von Finanzinstrumenten: Herangehensweisen des FASB und des IASB an IFRS 9“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemitteln angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
- unter Hinweis auf die Erklärung der G-20-Staats- und Regierungschefs vom 2. April 2009,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung vom 14. Januar 2014 zum Diskussionspapier mit dem Titel „Überprüfung des Rahmenkonzepts für die Rechnungslegung“,
- unter Hinweis auf den Bericht der ESMA vom 31. März 2015 über die Durchsetzungs- und Regulierungstätigkeit der für die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards zuständigen Stellen im Jahr 2014 (ESMA/2015/659),
- unter Hinweis auf die Leitlinien der ESMA vom 10. Juli 2014 zur Durchsetzung der Finanzberichterstattung (ESMA/2014/807),
- unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 24. April 2008 zu den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und der Leitung des „International Accounting Standards Board“ (IASB)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/43/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen³, in der durch die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014⁴ geänderten Fassung, die ab Mitte Juni 2016 anwendbar ist,
- gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und die Stellungnahmen ... (A8-0000/2016),

¹ ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66.

² ABl. C 259E vom 29.10.2009, S. 94.

³ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87.

⁴ ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196.

- A. in der Erwägung, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und die internationalen Rechnungsprüfungsstandards (ISA) für die effiziente Funktionsweise des Binnenmarkts und der Kapitalmärkte von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die IFRS und die ISA ein öffentliches Gut darstellen;
- B. in der Erwägung, dass die IFRS die Rechenschaftspflicht stärken, indem sie die Informationslücke zwischen Investoren und Unternehmen verringern, Investitionen schützen, durch eine verbesserte internationale Vergleichbarkeit und hochwertige Finanzinformationen für Transparenz sorgen und Investoren und andere Marktteilnehmer in die Lage versetzen, fundierte wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen und sich somit auf das Verhalten von Finanzmarktakteuren und auf die Stabilität dieser Märkte auswirken;
- C. in der Erwägung, dass das International Accounting Standard Board (IASB) unter dem Dach der IFRS-Stiftung – einer gemeinnützigen privaten Einrichtung – tätig ist und als Standardsetzungsgremium fungiert, dessen Verfahren transparent, unabhängig und demokratisch sein und der öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen sollten;
- D. in der Erwägung, dass ein weltweit freier Kapitalverkehr ein globales System von Rechnungslegungsstandards erfordert; in der Erwägung, dass die IFRS in 116 Staaten und Hoheitsgebieten angewendet werden, jedoch nicht in den USA in Bezug auf inländische Emittenten;
- E. in der Erwägung, dass im Rahmen des Übernahmeprozesses der EU die Übereinstimmung der IFRS mit den Kriterien der IAS-Verordnung geprüft wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Anforderung, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Aktiva und Passiva, der Finanzlage und der Gewinne oder Verluste eines Unternehmens vermitteln muss; in der Erwägung, dass die IFRS dem Gemeinwohl in Europa dienen und grundlegende Kriterien in Bezug auf die Qualität der für Jahresabschlüsse erforderlichen Informationen erfüllen sollten;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission, der Rat und das Europäische Parlament in den Übernahmeprozess eingebunden sind und sich dabei auf die Empfehlungen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), einem privaten technischen Beratungsgremium der Kommission, und die Arbeiten des Regelungsausschusses für Rechnungslegung (ARC), der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, stützen können;
- G. in der Erwägung, dass verschiedene Akteure innerhalb der EU – insbesondere langfristig orientierte Investoren – die Frage aufgeworfen haben, ob die IFRS mit den Prinzipien der Vorsicht (prudence) und der Rechenschaftsfunktion (stewardship) vereinbar sind; in der Erwägung, dass auch hervorgehoben wurde, dass Europas Stimme gestärkt werden muss, um Kohärenz im Standardsetzungsprozess sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass die zurückliegenden Finanzkrisen dafür gesorgt haben, dass die Bedeutung der IFRS für Finanzstabilität und Wachstum zu einem Thema auf G-20- und EU-Ebene wurde, insbesondere was die Vorschriften über die Anerkennung von Verlusten betrifft, die im Bankensystem entstanden sind;
- I. in der Erwägung, dass das IASB als wichtigste Antwort auf die Krise den IFRS 9 zu

Finanzinstrumenten vorgelegt hat; in der Erwägung, dass die EFRAG eine positive Stellungnahme zum IFRS 9 abgegeben hat;

- J. in der Erwägung, dass das IASB im Mai 2015 einen Entwurf des „konzeptuellen Rahmens“ veröffentlicht hat, in dem Konzepte beschrieben werden, die dem IASB bei der Ausarbeitung von IFRS behilflich sind, die Verfasser von Jahresabschlüssen in die Lage versetzen, Rechnungslegungsstrategien zu entwickeln und auszuwählen, und allen Beteiligten dabei helfen, die IFRS zu verstehen und auszulegen;
- K. in der Erwägung, dass die Leitungsstruktur der IFRS-Stiftung derzeit im Einklang mit ihrer Satzung überarbeitet wird; in der Erwägung, dass deswegen jetzt der richtige Zeitpunkt ist, um die Organisationsstruktur der IFRS-Stiftung und des IASB zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen an deren Leitungs- und Aufsichtsgremien vorzunehmen;
- L. in der Erwägung, dass die ISA vom Internationalen Wirtschaftsprüferverband (International Federation of Accountants, IFAC) ausgearbeitet werden; in der Erwägung, dass es sich beim Public Interest Oversight Board (PIOB) um eine unabhängige internationale Organisation handelt, die das zur Verabschiedung der ISA führende Verfahren und die sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Aktivitäten des IFAC überwacht;
- M. in der Erwägung, dass das Unionsprogramm zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 die Finanzierung der IFRS-Stiftung und des PIOB im Zeitraum 2014-2020 abdeckt, wohingegen die Finanzierung der EFRAG nur für den Zeitraum 2014-2016 abgedeckt ist;

Evaluierung von 10 Jahren IFRS-Anwendung in der EU

- 1. begrüßt den IAS-Evaluierungsbericht der Kommission zur Anwendung der IFRS in der EU und die darin enthaltene Feststellung, dass die Ziele der IAS-Verordnung erreicht worden sind; fordert den Standardsetzer auf, dafür zu sorgen, dass die IFRS mit den bestehenden Rechnungslegungsstandards in Einklang stehen; fordert eine besser abgestimmte Vorgehensweise bei der Ausarbeitung neuer Standards, einschließlich abgestimmter Anwendungstermine;
- 2. fordert die Kommission auf, Vorschläge dazu vorzulegen, in welcher Weise sie die im Maystadt-Bericht enthaltene Empfehlung in Bezug auf die Ausdehnung des Gemeinwohl-Kriteriums – d.h. dass Rechnungslegungsstandards weder die finanzielle Stabilität der EU noch deren wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen dürfen – im Übernahmeprozess berücksichtigen wird; fordert die Kommission auf, zusammen mit der EFRAG eindeutige Leitlinien zur Bedeutung der Begriffe „Gemeinwohl“ und „in den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“ herauszugeben, um zu einem gemeinsamen Verständnis dieser Übernahmekriterien zu gelangen;
- 3. begrüßt die Absicht des IASB, im Zusammenhang mit dem neuen konzeptuellen Rahmen wieder das Vorsichtsprinzip einzuführen und die Rechenschaftsfunktion zu stärken; fordert die Kommission und die EFRAG auf, mit dem IASB und den Standardsetzern in den Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammenzuarbeiten, um eine

breitere Unterstützung für diese Prinzipien zu erlangen;

4. weist darauf hin, dass umfassend verstanden werden muss, wie sich eine Rechnungslegungsvorschrift auswirkt; besteht darauf, dass es für das IASB und die EFRAG Vorrang haben sollte, ihre Analysen der Auswirkungen zu verstärken und die spezifischen Bedürfnisse der Investoren und Unternehmen zu bewerten; fordert die Kommission auf, die Situation zu bewerten und die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um die EFRAG besser in die Lage zu versetzen, ordnungsgemäße Folgenbewertungen durchzuführen;
5. ist besorgt über die Komplexität der IFRS; fordert, dass diese Komplexität bei der Ausarbeitung neuer Rechnungslegungsstandards, wann immer möglich und zweckmäßig, verringert wird;
6. fordert die Kommission und die EFRAG auf, das Europäische Parlament und den Rat generell frühzeitig in die Ausarbeitung von Rechnungslegungsstandards einzubinden, insbesondere in den Übernahmeprozess;
7. vertritt die Auffassung, dass der konstruktive Dialog zwischen dem IASB und dem US-Standardsetzungsgremium trotz der langsamen Fortschritte beim Konvergenzprozesses fortgesetzt werden sollte;
8. begrüßt die Absicht der Kommission, gemeinsam mit dem IASB zu prüfen, ob gemeinsame hochwertige und vereinfachte Rechnungslegungsstandards für KMU entwickelt werden können, die auf EU-Ebene von KMU verwendet werden könnten, die an einem multilateralen Handelssystem notiert sind, insbesondere in KMU-Wachstumsmärkten;
9. begrüßt, dass die Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhält, die IFRS-Durchsetzungsleitlinien der ESMA zu befolgen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, ob es die Befugnisse der ESMA ermöglichen, eine konsequente und kohärente Durchsetzung in der gesamten EU sicherzustellen;
10. erkennt an, dass das Gleichgewicht zwischen dem zwingenden Anwendungsbereich der IAS-Verordnung und der den Mitgliedstaaten eingeräumten Option, die Verwendung der IFRS auf nationaler Ebene zu erweitern, ein hinreichendes Maß an Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gewährleistet;
11. begrüßt die Absicht der Kommission, zu prüfen, ob Veranlassung besteht, die EU-Vorschriften über Dividendenausschüttungen zu verschärfen;

Tätigkeit der IFRS-Stiftung, der EFRAG und des PIOB

12. schließt sich den Empfehlungen der Kommission an, das Aufsichtsgremium der IFRS-Stiftung solle den Schwerpunkt seiner Aufmerksamkeit von Fragen der internen Organisation auf die Erörterung von Angelegenheiten im öffentlichen Interesse verlagern, mit denen die IFRS-Stiftung betraut werden könnte;
13. begrüßt, dass die Kommission die IFRS-Stiftung mit Nachdruck anhält, dafür zu sorgen, dass die Verwendung der IFRS und die dauerhafte Entrichtung eines finanziellen

Beitrags Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Leitungs- und Aufsichtsgremien der IFRS-Stiftung und des IASB bilden;

14. betont, dass die Reform der EFRAG den europäischen Beitrag zur Ausarbeitung der neuen IFRS verbessern wird;
15. ist darüber besorgt, dass die EFRAG seit einiger Zeit ohne einen Präsidenten auskommen muss, obwohl dieser eine zentrale Rolle für das Erreichen eines Konsens spielt;
16. begrüßt die am 31. Oktober 2014 wirksam gewordene Reform der EFRAG; fordert die Kommission auf, eine Verlängerung des Unionsprogramms zur Unterstützung der EFRAG auf den Zeitraum 2017-2020 vorzuschlagen;
17. begrüßt, dass das PIOB im Jahr 2014 seine Finanzierungsquellen diversifiziert hat und der Finanzierungsbeitrag des IFAC sich auf weniger als zwei Drittel der jährlichen Gesamtfinanzmittel des PIOB belief; weist darauf hin, dass die Kommission daher keine Veranlassung sah, ihren jährlichen Beitrag zu deckeln, wie es in Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehen ist;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das in London ansässige International Accounting Standards Board (IASB) arbeitet hochwertige Rechnungslegungsstandards aus, die weltweit anwendbar sind; es erstellt somit eine gemeinsame Terminologie für die weltweite Finanzberichterstattung. Der Berichtersteller ist sich dessen bewusst, wie wichtig solche weltweit geltenden Vorschriften für die Stärkung des Wettbewerbs und die Beseitigung von Investitionshürden auf globaler Ebene sind.

Seit 2005 sind börsennotierte Unternehmen in der EU verpflichtet, ihre konsolidierten Jahresabschlüsse gemäß diesen Rechnungslegungsstandards zu erstellen. Die Übernahme der internationalen Rechnungslegungsstandards in EU-Recht erfolgt im Rahmen des in der IAS-Verordnung beschriebenen Anerkennungsmechanismus.

Die internationalen Rechnungslegungsstandards bilden einen wichtigen Teil des EU-Regulierungs- und Aufsichtsrahmens für Finanzdienstleistungen. Sie stehen in einer Wechselbeziehung mit zahlreichen anderen EU-Vorschriften für den Finanzdienstleistungssektor, etwa mit den Vorschriften im Bereich der Finanzaufsicht. Der Berichtersteller betont daher die wichtige Rolle der Rechnungslegungsstandards für den Aufbau eines einheitlichen Kapitalmarkts in der Europäischen Union, insbesondere was das Projekt einer Kapitalmarktunion betrifft. Er ist davon überzeugt, dass die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards zur Stärkung des Binnenmarkts und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft beigetragen hat, da es den Unternehmen dadurch ermöglicht wurde, Kapital und Investitionen auf den globalen Kapitalmärkten anzulocken. Die Anwendung der IFRS in der Europäischen Union in den letzten 10 Jahren hat sich somit als durchweg positiv erwiesen.

Die Finanzkrise hat jedoch gezeigt, dass die Rechnungslegungsstandards überarbeitet und verbessert werden müssen. Der Rückgriff auf das Konzept des beizulegenden Zeitwerts („Fair Value“) und die sich daraus ergebenden Folgen für die Finanzstabilität haben eine Debatte ausgelöst, die nach wie vor anhält.

Im Rahmen der Evaluierung der IAS-Verordnung bietet sich ferner die Gelegenheit, auf Fragen im Zusammenhang mit dem Prozess der Übernahme von IFRS in der Europäischen Union einzugehen.

Ausarbeitung von IFRS

Die Europäische Union hat das International Accounting Standards Board (IASB), eine unabhängige private Selbstverwaltungseinrichtung, mit der Ausarbeitung der internationalen Rechnungslegungsstandards betraut. Die Unabhängigkeit dieser Einrichtung muss mit hinreichenden Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Rechenschaftspflicht einhergehen. Die Überprüfung der Struktur und Funktionsweise der IFRS-Stiftung bietet die Möglichkeit, auf Fragen wie den Einfluss Europas und eine ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht einzugehen.

Auch die größer gewordene Komplexität der Finanzberichterstattung ist ein Aspekt, der dem Berichtersteller Sorge bereitet. Die Standardsetzungsgremien müssen das richtige Gleichgewicht finden zwischen der Notwendigkeit, komplexen Finanzmärkten und

Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen, und der Notwendigkeit, qualitativ hochwertige, transparente und vergleichbare globale Standards zur Verfügung zu stellen, die für ein breites Spektrum unterschiedlicher interessierter Akteure verständlich sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss auch für die internationalen Rechnungslegungsstandards gelten, vor allem damit sich auch kleinere Unternehmen an der Börse notieren lassen können. Der Berichterstatter begrüßt daher, dass die Kommission im Zusammenhang mit dem Projekt einer Kapitalmarktunion die Absicht hat, gemeinsam mit dem IASB zu prüfen, ob Rechnungslegungsstandards für Unternehmen entwickelt werden können, die im Segment KMU Wachstumsmärkte zum Handel zugelassen sind.

Der Berichterstatter hebt hervor, dass kohärente Rechnungslegungsstandards entwickelt werden müssen. Kohärenz und Einheitlichkeit muss nicht nur innerhalb des bestehenden internationalen Standardsetzungsgremiums gewährleistet werden, sondern auch in Bezug auf die EU-Vorschriften über Finanzdienstleistungen. Da das Ziel der IFRS darin besteht, weltweit harmonisierte Rechnungslegungsstandards zu schaffen, die in zahlreichen Staaten und Hoheitsgebieten (aktuell sind es 116) mit unterschiedlichen rechtlichen, regulatorischen und wirtschaftlichen Strukturen zur Anwendung kommen sollen, besteht wenig Spielraum zur Berücksichtigung europäischer Besonderheiten. Daher bestehen beim Übernahmeverfahren in der EU nur folgende Optionen: vollständige Übernahme eines Standards, teilweise Übernahme eines Standards („Carve-outs“) oder Nichtübernahme eines Standards. Daher ist es von höchster Wichtigkeit, dass der europäische Einfluss in allen Phasen der Ausarbeitung von Standards sichergestellt wird.

Der Berichterstatter verlangt eine weitere Stärkung des europäischen Einflusses in den frühen Phasen der Ausarbeitung von Standards. An dem Verfahren sind verschiedene öffentliche und private Einrichtungen auf nationaler und europäischer Ebene beteiligt, die zum Teil verschiedene Ansichten und Interessen vertreten. Die Formulierung eines gemeinsamen europäischen Standpunkts ist daher ein wichtiges, aber schwieriges Unterfangen. Der EFRAG kommt hierbei eine wichtige Rolle zu.

Übernahme und Anwendung von IFRS in der Europäischen Union

Die IFRS müssen übernommen werden, um ein Teil des EU-Rechts zu werden. Mit dem Übernahmeverfahren soll sichergestellt werden, dass die Rechnungslegungsstandards den Interessen der europäischen Wirtschaft Rechnung tragen.

Die Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung (EFRAG), eine private Organisation, die der Kommission technisches Fachwissen und technischen Rat zur Verfügung stellt, trägt wesentlich dazu bei, den europäischen Einfluss bereits in einer frühen Phase der Standarderstellung zu stärken. Der Berichterstatter begrüßt, dass die im Maystadt-Bericht enthaltenen Empfehlungen zur Reform der Leitungsstrukturen der EFRAG umgesetzt wurden. Diese Reformen werden die EFRAG besser in die Lage versetzen, ihren Aufgaben nachzukommen. Der Berichterstatter hebt hervor, dass die Fähigkeit der EFRAG, ordnungsgemäße qualitative und quantitative Folgenabschätzungen durchzuführen, verbessert werden muss. Darüber hinaus, müssen Wege gesucht werden, wie das Parlament stärker in die frühen Phasen des Übernahmeverfahrens eingebunden werden kann. Der ECON-Ausschuss hat für diesen Zweck ein ständiges IFRS-Team eingerichtet.

Die Übernahmekriterien (dem europäischen öffentlichen Interesse dienend, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und sonstige qualitative Kriterien) spielen eine wichtige

Rolle im Übernahmeverfahren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards von Drittstaaten. Die USA erlauben es inländischen Unternehmen nicht, die IFRS anzuwenden. Daher ist es überaus wichtig, dass sich das IASB und das amerikanische Standardsetzungsgremium FASB um eine Harmonisierung der Standards bemühen.

Damit im Binnenmarkt gleiche Bedingungen für alle bestehen, muss für die Einhaltung und einheitliche Anwendung der Rechnungslegungsstandards gesorgt werden. Der Berichterstatter unterstreicht die Rolle der ESMA im Hinblick auf die Sicherstellung einer einheitlichen Aufsichtspraxis in Europa (siehe auch die ESMA-Leitlinien zur Durchsetzung von Vorschriften in Bezug auf Finanzinformationen).

Verzeichnis der Abkürzungen

ARC	Accounting Regulatory Committee (Regelungsausschuss für Rechnungslegung)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group (Europäische Beratungsgruppe für Rechnungslegung)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
FASB	Financial Accounting Standards Board (US-amerikanisches Rechnungslegungsgremium)
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFRS-Stiftung	Die IFRS-Stiftung ist das Aufsichtsorgan für den IASB
IFAC	International Federation of Accountants (Internationaler Wirtschaftsprüferverband)
PIOB	Public Interest Oversight Board
ISA	Internationale Rechnungsprüfungsstandards